Marktgemeinde
Matrei am Brenner

Bauwerber:
Adresse:
Ort:

Bezeichnung geplantes Bauvorhaben	Gst. Nr.	KG

Baubescheid Datum	Zahl

BESTÄTIGUNG DER BAUHÖHE
durch eine befugte Person oder Stelle gemäß § 38 Abs. 3 TBO 2022

Als Beauftragter des Bauherrn teile ich der Baubehörde mit, dass im Sinne des § 38 Abs. 3, TBO 2022 die Bauhöhe unter Berücksichtigung des Dachaufbaues der Bewilligung entspricht. Die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. der jeweilige obere Wandabschluss wurde auf geeignete Weise deutlich sichtbar gekennzeichnet.

Höhenkontrolle laut Einreichplan:

OK Bodenplatte Soll: _____m Ist: _____m

oberste Ziegelreihe bzw. Wandabschluss Soll: _____m Ist: _____m

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift und Stempel des Befugten

Hinweis für den Bauherrn:
Gemäß § 38 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 2022 hat der Bauherr der Behörde nach der Fertigstellung der Außenwände eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle darüber vorzulegen, dass die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen. Mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion darf erst nach Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. der jeweilige obere Wandabschluss ist auf geeignete Weise deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung, entsprechend dem Baufortschritt, entfernt werden.
Befugte Personen sind:
Bevorzugt Ziviltechniker für Vermessung, ansonsten Ziviltechniker für Bauwesen, Hochbau u. ä. sowie Baumeister / Zimmermeister bei Gebäuden, die überwiegend aus Holz bestehen.